

2503 061

323

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u ß

IX ZB 548/72

in der Entschädigungssache

Irma L. [REDACTED],

[REDACTED], Argentinien, [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G r u n d

Die Klägerin ist gegen die Entscheidung der
Rentenkommission des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. März 1972 klagependant.

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

ist als Beschwerdegegnerin der Beklagten und Beschwerdegegner,
der Entscheidung vom 2. März 1972, die die Klägerin als
Beschwerdeführerin gegen die Entscheidung der
Rentenkommission vom 2. März 1972 klagependant
gegenstandig ist.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thuma und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 213 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klägerin verlangt Witwenrente nach ihrem im Jahre 1959 verstorbenen Ehemann (§§ 29 Nr. 6; 41, 15 ff BEG).

Der Berufungsrichter hat den Anspruch verneint. Er ist - sachverständig beraten - davon überzeugt, daß der Ehemann nach einer möglichen vorübergehenden Verschlechterung seiner Kreislauferkrankung durch die Verfolgung schließlich deren schicksalsmäßigen Fortschreiten erlegen ist.

- 3 -

Diese Entscheidung der Zusammenhangfrage beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der Einwand der Beschwerde, das Oberlandesgericht habe die Frage der Verursachung des Herz- und Kreislaufschadens nicht geprüft, übergeht samt den daraus gezogenen Folgerungen die im Urteil eindeutig zum Ausdruck gekommene Auffassung des Tatrichters, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgung und Tod nicht wahrscheinlich sei. Darauf allein kommt es an.

Mai

Henkel

Beglaubigt:

Justizhauptsekretär



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

